

BGer 5A_215/2007 vom 2. Oktober 2007

Bundesgericht, 2007-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_215_2007

FR: TF 5A_215/2007 du 2 octobre 2007

IT: TF 5A_215/2007 del 2 ottobre 2007

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Beschluss ist nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) ergangen, weshalb das neue Recht anzuwenden ist (Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Entscheide in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen, welche in diesem Bereich an die Stelle der Beschwerde in Betreibungssachen tritt (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG in Verbindung mit Art. 19 SchKG). Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen (Art. 75 Abs. 1 BGG). Beschwerdeentscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden über Verfügungen der Vollstreckungsorgane gemäss Art. 17 SchKG sind Endentscheide im Sinne von Art. 90 BGG , zumal diese Verfügungen im laufenden Vollstreckungsverfahren grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt werden können. Sie sind unabhängig von einer gesetzlichen Streitwertgrenze anfechtbar (Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG). Auf die fristgerecht erhobene Beschwerde ist demnach einzutreten (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG).

E. 1.3

Mit der Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht und kantonaler verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden (Art. 95 BGG). Die Feststellung des Sachverhaltes kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

Auf die Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nur soweit einzutreten, als sie den Begründungsanforderungen genügen. Die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG hat nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Auch Verfassungsrügen sind in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen (Art. 106 Abs. 2 BGG).

Neue Tatsachen und Beweise sind nur zulässig, soweit der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 BGG). Weshalb die Beschwerdeführerin erst vor Bundesgericht verschiedene Beweismittel einreicht, um den Sachverhalt zu ergänzen, begründet sie nicht (dazu BGE 133 III 393 E. 3). Damit kann der Internetauszug des Handelsregisteramtes B._____ betreffend die Y._____ GmbH vom 9. Mai 2007 und derjenige betreffend die Z._____ AG so wenig berücksichtigt werden wie die Mail-Sendung des Stadtmanns vom 7. Mai 2007.

E. 2

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin stellte der Betreibungsbeamte den Zahlungsbefehl der Beschwerdegegnerin rechtsgültig zu, als er ihn der Mitarbeiterin der Z. _____ AG aushändigte. Dass diese die Betreuungsurkunde nicht weitergeleitet habe, gehe zu Lasten der Beschwerdegegnerin, welche ihre Domizilhalterin zu instruieren und gegebenenfalls zur Rechenschaft ziehen müsse. Allfällige interne Übermittlungsfehler seien auf keinem Fall dem Betreibungsbeamten anzulasten.

E. 2.1

Richtet sich eine Betreuung gegen eine juristische Person, so erfolgt die Zustellung der Betreuungsurkunden an den Vertreter derselben (Art. 65 Abs. 1 SchKG). Als solcher gilt bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung jedes Mitglied der Verwaltung sowie jeder Direktor oder Prokurist (Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). Mit dieser Regelung will das Gesetz sicherstellen, dass die Betreuungsurkunden in die Hände jener natürlichen Personen gelangen, die in Betreuungssachen für die Gesellschaft handeln und insbesondere Rechtsvorschlag erheben können. Daher verlangt Art. 67 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG , dass Name und Wohnort des gesetzlichen Vertreters im Betreibungsbegehren, das Grundlage für den Zahlungsbefehl bildet, anzugeben seien (BGE 118 III 10 E. 3a). Weist die Gesellschaft an ihrem statutarischen Sitz kein Geschäftsbüro auf, so ist sie gehalten, ihr Domizil im Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 43 Abs. 1 HRegV). Der Domizilhalter nimmt die Stellung eines Bevollmächtigten ein, wie ihn der am Betreuungsort nicht anwesende Schuldner bestimmen kann. Übernimmt eine Gesellschaft das Domizil einer andern Gesellschaft, so darf die Betreuungsurkunde nicht mehr direkt der Betrieben, sondern nur einem nach Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 SchKG zur Entgegennahme berechtigten Vertreter der Domizilhalterin ausgehändigt werden (BGE 119 III 57 E. 3d). Erfolgt die Zustellung einer Betreuungsurkunde nicht nach diesen Regeln, so entfaltet sie ihre Wirkungen gleichwohl, sofern der Betriebene von deren Inhalt Kenntnis erhält. In diesem Zeitpunkt beginnt insbesondere die Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags zu laufen. Nichtig ist eine Zustellung nur dann, wenn die Zustellungsbescheinigung fehlt oder wenn die Betreuungsurkunde infolge fehlerhafter Zustellung nicht in die Hände des Betriebenen gelangt ist (BGE 128 III 101 E. 2; 125 III 384 E. 1b).

E. 2.2

Im kantonalen Verfahren brachte die Beschwerdegegnerin vor, bei der Z. _____ AG an der Strasse D. _____ in B. _____ kein Domizil zu haben. Die genannte Gesellschaft sei nur Beauftragte für bestimmte Tätigkeiten, wozu die Entgegennahme von Betreuungsurkunden nicht gehöre. Darum sei sie auch nicht als ihre Domizilhalterin im Handelsregister eingetragen. Wie es sich damit im Einzelnen verhält, lässt sich dem angefochtenen Beschluss nicht entnehmen. Die Vorinstanz gelangte dessen ungeachtet zum Schluss, dass die Zustellung des Zahlungsbefehls auf jeden Fall fehlerhaft sei. Der Mitarbeiterin der Z. _____ AG komme nämlich keine Vertretungsbefugnis wie einem Mitglied der Verwaltung, einem Direktor oder einem Prokuristen zu. Dass das rechtshilfweise tätige Betreibungsamt einen Versuch gemacht habe, den Zahlungsbefehl zuvor einer der genannten Vertreter zuzustellen, stehe nicht fest. Der Geschäftsführer der Betriebenen sei von der Z. _____ AG am 23. Oktober 2006 per Fax über die Betreuung informiert worden, worauf er anderntags Rechtsvorschlag erhoben habe. Ungeachtet der fehlerhaften Zustellung habe die Betriebene Kenntnis vom Zahlungsbefehl erhalten und rechtzeitig Rechtsvorschlag erheben können.

E. 2.3

Der angefochtene Beschluss erweist sich im Ergebnis nicht als bundesrechtswidrig. Kommt der Z. _____ AG die Stellung als Domizilhalterin zu, dann hätte der Zahlungsbefehl einem ihrer Vertreter zugestellt werden müssen. Erst nach fruchtlosem Versuch wäre die Aushändigung an eine Mitarbeiterin zulässig gewesen (E. 2.1). Wurde mit der Umleitung der Post hingegen kein Domizil begründet, hätte weder ein Vertreter der Z. _____ AG noch ersatzweise eine Mitarbeiterin den Zahlungsbefehl entgegen nehmen dürfen. Da der Zahlungsbefehl trotz der fehlerhaften Zustellung zum Geschäftsführer der Beschwerdegegnerin gelangt war, konnte er seine Wirkungen entfalten. Der Rechtsvorschlag wurde daraufhin fristgerecht erhoben.

E. 3

Der Beschwerde ist nach dem Gesagten kein Erfolg beschieden. Ausgangsgemäss trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.